

Inhaltsverzeichnis

Steuerpolitik	1
Gutachten zu ermäßigten MWSt-Sätzen	1
Stellungnahme zum Entwurf der E-Bilanz	4
Achtung Ökosteuern!	5
EU-Kommission gegen Finanztransaktionsteuer	6
Neuverschuldung beim Bund schrumpft durch gute Konjunktur	7
Steuerrecht	8
Erstattungszinsen nicht mehr steuerpflichtig	8
BFH bestätigt Sanierungserlass	9
Administrative Belastung der Arbeitgeber wegen fehlender SV-Freiheit bei Pauschalversteuerung nach § 37b EStG	10
Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Unternehmensteuervorschriften	13
Rezensionen	14
Erbchaftsteuerrecht – Tipps und Taktik	14
Die Vertreterbetriebsstätte – Konzeption und Einkünftezuordnung	15
IFRS-Jahresabschluss Erstellung und Prüfung 2009/10	16

Steuerpolitik

■ Gutachten zu ermäßigten MWSt-Sätzen

Aktueller Hintergrund

Im Koalitionsvertrag ist der Auftrag für eine Kommission festgehalten, die sich mit einer Systemreform sowie dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befasst. Dafür hat das Bundesfinanzministerium der Universität Saarbrücken den Auftrag für ein Forschungsgutachten gegeben. Es wurde am 23. September 2010 veröffentlicht und dem Finanzausschuss des Bundestages zugeleitet. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte noch zu bildende Kommission zu den ermäßigten MWSt-Sätzen kann dieses Gutachten als Arbeitsgrundlage verwenden. Ob und wann diese Kommission eingesetzt wird, darüber muss der Koalitionsausschuss noch entscheiden.

Ergebnis des Gutachtens

Das Gutachten empfiehlt, alle ermäßigten Mehrwertsteuersätze abzuschaffen mit Ausnahme der für Nahrungsmittel. Ausgehend von diesem Vorschlag – Abschaffung aller Ermäßigungen außer Nahrungsmittel – würden sich folgende Mehrbelastungen für die Haushalte der Verbrau-

cher (pro Jahr) ergeben:

Haushalt		Mehrbelastung in Euro
Singles	Kein Kind	149
	1 oder 2 Kinder	152
	3 und mehr Kinder	197
Paare	Kein Kind	236
	1 oder 2 Kinder	228
	3 und mehr Kinder	252
Durchschnitt		211

Auf die einzelnen Ermäßigungstatbestände entfallen dabei:

Tatbestand	Haushalt	Mehr- belastung in Euro
Restauration / Ver- pflegung	Single / Kein Kind	34
	Paare / 3 und mehr Kinder	58
	Durchschnitt	53
Land- und Forst- wirtschaft	Single / Kein Kind	15
	Paare / 3 und mehr Kinder	30
	Durchschnitt	27
Gesundheits- produkte	Single / Kein Kind	21
	Paare / 3 und mehr Kinder	31
	Durchschnitt	32
Kultur	Single / Kein Kind	43
	Paare / 3 und mehr Kinder	86
	Durchschnitt	61
Personen- nahverkehr	Single / Kein Kind	36
	Paare / 3 und mehr Kinder	45

Kriterien

Das Gutachten verwendet vier Beurteilungskriterien bzw. stellt die folgenden Fragen:

1. Ist die Ermäßigung mit dem EU- und Verfassungsrecht vereinbar?
2. Ist die Förderung wirtschafts- bzw. sozialpolitisch begründbar ...
3. ... und innerhalb des Steuersystem und der Gesamtrechtsordnung widerspruchsfrei?
4. Ist die Förderung verhältnismäßig im Vergleich mit anderen Mitteln der Zielverfolgung?

Einzelergebnisse

Nach den genannten Kriterien kommt es zu den folgenden Ergebnissen. Die Steuersatzermäßigung ist:

- für Lebensmittel in allen Punkten gerechtfertigt,
- bei Restaurations- und Verpflegungsleistungen sozialpolitisch nicht zielgenau und im Gesamtsystem widersprüchlich und bürokratisch,
- bei Leistungen der Land- und Forstwirtschaft und dem Gartenbau sowie der Pauschalversteuerung ohne überzeugendes politisches Förderungsziel, widersprüchlich innerhalb der Umsatzsteuer und mit anderen Mitteln besser zu verfolgen,
- für Gesundheitsleistungen ausufernd, nicht zielgenau und mit anderen Mitteln besser zu erreichen,
- für kulturelle Leistungen rechtlich und politisch begründbar, aber mit massiven Wertungswidersprüchen verbunden, die nur durch eine Abschaffung der Ermäßigungen zu beheben sind,
- für gemeinnützige Organisation nicht zielgenau und besser durch andere Instrumente erreichbar,
- für den Personannahverkehr ein falsches Instrument für ein richtiges Ziel (die Privilegierung für Bergbahnen und Taxis ist dabei nicht einmal begründbar),
- für Hotelleistungen wirtschafts- und sozialpolitisch nicht begründbar, zudem widersprüchlich im Steuersystem.

Darüber hinaus

Würde man über den Vorschlag der Gutachter hinaus alle Ermäßigungen abschaffen und auf 19 % angleichen, so bedeutete dies eine jährliche Mehrbelastung von 577 Euro pro Haushalt. Auf einen Single-Haushalt ohne Kinder kämen 326 Euro und auf Paare mit drei und mehr Kindern 860 Euro an Mehrausgaben für Konsum zu.

Hinweis: Aus dem Gutachten geht (leider) nicht hervor, welche Aufkommenswirkung die Abschaffung der ermäßigten MwSt-Sätze hätte. Zu bedenken wäre, dass ca. 75 % der ermäßigten MwSt auf Nahrungsmittel entfällt. Nach Berechnungen des DIHK ergäbe sich ein Mehraufkommen von ca. 5 Mrd. Euro, würde man alle Ermäßigungen - außer Nahrungsmittel - streichen. Dieses könnte dann zur Senkung des normalen MWSt-Satzes genutzt werden.(Gs)

■ Stellungnahme zum Entwurf der E-Bilanz

Stellungnahme DIHK

Am 5. Oktober 2010 nahm der DIHK zum Entwurf des BMF-Schreibens zur E-Bilanz Stellung.

Ab 2011 elektronische Bilanz

Ab dem 1. Januar 2011 sind Unternehmen verpflichtet, ihre Bilanzen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. „Elektronik statt Papier“ ist das Motto des Steuerbürokratieabbaugesetzes 2008, mit dem diese Regelung eingefügt wurde (§ 5b EStG). Das BMF erhielt gleichzeitig die Ermächtigung, Umfang und Gliederung der zu übermittelnden Daten in einem BMF-Schreiben gesondert zu regeln. Es wurde den Verbänden am 31. August 2010 zur Stellungnahme zugeleitet.

Der DIHK steht dem Entwurf des BMF sehr kritisch gegenüber.

Fehlende Rechtsgrundlage

Für den vorgestellten Gliederungsumfang und -tiefe der so genannten Taxonomie fehlt die Rechtsgrundlage. Das BMF geht mit dem Entwurf über die durch das Handelsgesetzbuch vorgegebenen Bilanzpositionen sowie über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung weit hinaus, in dem es eine Vielzahl an so genannten Mussfeldern festlegt (für große Unternehmen bis zu 500). Die Festlegung eines Mindestumfangs, wie es die Ermächtigung vorsieht, beinhaltet keine Erweiterung des Umfangs der Berichtspflichten, die bisher den Unternehmen auferlegt sind.

Hohe Umstellungskosten befürchtet

Die Unternehmen befürchten in der Folge einen Umstellungsaufwand in Milliardenhöhe. Insbesondere bei Großunternehmen müsste das komplette Rechnungswesen auf die Gliederungsvorgaben des BMF umgestellt werden, ggf. wäre sogar eine parallele steuerliche Buchführung neben der bestehenden handelsrechtlichen notwendig.

Einführung zum 1. Januar 2011 nicht möglich

Die in der Stellungnahme dargestellten Einzelprobleme zeigen, dass eine Einführung zum 1. Januar 2011 nicht durchführbar ist. Geht man davon aus, dass die Taxonomie frühestens im November 2010 verbindlich veröffentlicht werden wird, verbleibt den Unternehmen kein ausreichender Zeitraum, die entsprechenden Anpassungsprozesse im Rechnungswesen vorzunehmen.

Pilotphase nötig

Fazit: Fest steht, dass entgegen der Ansicht des BMF die neuen Anforderungen aus der Taxonomie nicht ohne großen Aufwand umsetzbar sind. Die verbindliche Einführung der E-Bilanz sollte um wenigstens 12 Monate verschoben und mit einer Pilotphase verbunden werden. Innerhalb einer solchen Pilotphase kann auf freiwilliger Basis die Übermittlung der elektronischen Bilanzen einem Praxistest unterzogen werden. So können insbesondere die Erfahrungen auch den Softwareentwicklern zur Verfügung gestellt werden, um entsprechend ERP-Systeme bzw. Buchhaltungsoftware anzupassen. (Gs)

■ Achtung Ökosteuer!

Zwei Gesetzgebungsverfahren bei der Energie- und Stromsteuer

Zurzeit werden zwei Gesetze im Bundestag beraten, die für Unternehmen besonders im Produzierenden Gewerbe von erheblicher Bedeutung sind, und zwar das [Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes](#) (BT-Drs. 17/3055) sowie das [Haushaltsbegleitgesetz 2011](#) (BT-Drs. 17/3030)

Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes

Das "Änderungsgesetz" ist eher technischer Natur, enthält aber wichtige Neuregelungen zum Beispiel für energieintensive Wärmeprozesse, die Steuerfreistellung für Erdgas bei der Herstellung eigener Energie oder die Verwendung von Ersatz- und Sekundärbrennstoffen. Das Gesetz soll am 15. Dezember 2010 vom Bundestag verabschiedet werden und zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Haushaltsbegleitgesetz 2011: Drei wichtige Änderungen

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden neue Regelungen und Belastungen mit Auswirkungen für alle Unternehmen eingeführt.

Einschränkung des Nutzenergiecontractings

Die erste wichtige Änderung bezieht sich auf das Nutzenergiecontracting, d. h. den Bezug von energiebezogenen Dienstleistungen wie Beheizen und Kühlen. Dafür sollen nur noch dann Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden können, wenn der Bezieher ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist oder im Rahmen eines Fernwärmenetzes versorgt wird.

Einschränkung der Steuerermäßigungen für das Produzierende Gewerbe

Die zweite wichtige Änderung bezieht sich auf die Höhe der Ermäßigungen, sie sollen deutlich eingeschränkt werden. Der Steuersatz für Energie und Strom (§ 54 EnergieStG, § 9 StromStG) soll für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von jetzt 60 % des Normalsteuersatzes auf 80 % angehoben werden, damit beträgt die Ermäßigung nur noch 20 %. Der Sockelverbrauch, unterhalb dessen kein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden kann, steigt von 512,50 Euro auf 2.500 Euro für jede der beiden Steuern. Der Spitzenausgleich - Erstattung der Ökosteuer nach fiktiver Gegenrechnung der Entlastungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen - soll schließlich nicht mehr 95 % betragen, sondern nur noch 73 %. Alle Mehrbelastungen werden zurzeit im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Ein Beschluss ist im Bundestag für den 29. Oktober 2010 vorgesehen. Nach heutiger Kenntnis wird es noch Nachbesserungen geben.

Neues Verfahren bei der Stromsteuerermäßigung

Die letzte Änderung bezieht sich auf das Verfahren der Stromsteuerermäßigung. Es soll dem bei Erdöl, Erdgas und anderen Energieerzeugnissen angepasst werden (§ 9a StromStG neu). Das bedeutet, dass Strom nicht mehr mit dem ermäßigten Steuersatz bezogen werden kann, sondern nachträglich ein Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden muss.

Entlastungen nach geltendem Recht ...

Die geplanten Änderungen werden ab dem 1. Januar 2011 gelten. Für 2010 gilt noch das alte Recht, in 2011 werden noch die Ermäßigungen

für 2010 beantragt – allerdings mit dem neuen Besteuerungsverfahren bei der Stromsteuer. Um die derzeitigen Belastungen und Erstattungen zu berechnen, steht das [Berechnungstool](#) der IHK Lippe zu Detmold zur Verfügung.

... für das Produzierende Gewerbe

Es lohnt sich, die Berechnung durchzuspielen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung sowie Baugewerbe in der Abgrenzung der Wirtschaftszweigstatistik 2003);
- Verbrauch einer Mindestmenge an Energie (25.000 kWh Strom und 12.531 l Heizöl oder 93,18 MWh Erdgas oder 8.457 kg Flüssiggas).

Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, werden noch folgende Daten für die Berechnung gebraucht:

- die im Jahr verbrauchten Energiemengen (Strom, Gas, Öl),
- die Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung.

Hinweis: Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt lediglich ein Jahr. Für 2010 endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2011, für 2009 läuft die Frist jetzt am 31. Dezember 2010 ab. Die Hauptzollämter werden derzeit darauf hingewiesen, dass jedes Unternehmen auch einen Jahresantrag stellen muss, unterjährig Erstattungsanträge genügen nicht. (Be)

■ EU-Kommission gegen Finanztransaktionsteuer

Kommission präferiert Finanzaktivitätssteuer

Steuerkommissar Semeta hat am 7. Oktober 2010 die Vorstellungen der EU-Kommission für die zukünftige Besteuerung des Finanzsektors erläutert. Die Mitteilung der Kommission unterstreicht die Notwendigkeit für den Finanzsektor, sich an den Kosten für die Eingrenzung, Abmilderung und Abwendung der Finanzkrise und der Finanzierung öffentlicher Haushalte zu beteiligen. Unerwünschte Effekte für den heimischen Bankensektor sprächen aber gegen eine Finanztransaktionsteuer. Sie kann nach Meinung der Kommission deshalb nur weltweit eingeführt werden. Die Kommission will erst 2011 aktiv werden und auch nur Schritte zur Einführung einer Finanzaktivitätssteuer prüfen, die auf die Gewinne von Finanzunternehmen oder Managerboni erhoben wird.

Abgeordnete des Parlaments kritisieren die Kommission

Abgeordnete des Europäischen Parlaments haben die Haltung der Kommission kritisiert. Sie vermissen eine echte Handlungsalternative, denn die von der Kommission favorisierte Finanzaktivitätssteuer sei noch in keiner Weise ausgereift.

Hinweis: Die Bundesregierung will eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen des Sparpakets bis 2012 einführen. Ohne die Unterstützung der EU-Kommission ist dies sehr viel schwieriger. Damit fehlen der Regierung jährliche Einnahmen von 2 Mrd. Euro, die sie zur Haushaltskonsolidierung bereits in ihre Etatplanungen einbezogen hat. (Be, Per)

■ Neuverschuldung beim Bund schrumpft durch gute Konjunktur

Weniger Schulden als geplant in 2010

Der Bund rechnet in diesem Jahr mit deutlich weniger neuen Schulden als ursprünglich geplant: Statt der eigentlich geplanten 80,2 Mrd., dann auf 65,2 Mrd. Euro reduzierten Neuverschuldung, sollen jetzt nur noch etwa 50 Mrd. Euro notwendig sein, um die Einnahmelücke zu decken.

Wie viel von diesen 50 Mrd. Euro konjunkturbedingte und wie viel strukturelle Verschuldung ist, ist zurzeit nicht bekannt. Bisher wurde mit einem konjunkturellen Defizit von 12 Mrd. Euro und einem strukturellen Defizit von 53,2 Mrd. Euro gerechnet.

Schuldenregel verlangt gleichmäßigen Abbau

Das strukturelle Defizit muss nach der neuen Schuldenregel von 2011 bis 2016 in sechs gleichmäßigen Schritten auf 0,35 % des BIP - schätzungsweise 10 Mrd. Euro - reduziert werden und also um etwa 7 Mrd. Euro pro Jahr. Der Finanzplan bis 2014 folgt diesem Abbaupfad, er muss aber überarbeitet werden, wenn die Verschuldung in diesem Jahr geringer ausfällt.

Die Steuereinnahmen entwickeln sich gut

Hinzu kommt, dass sich die Steuereinnahmen besser entwickeln als bisher angenommen. Die Steuerschätzung ging im März 2010 noch von einem Rückgang der Steuereinnahmen um minus 2,6 % in diesem Jahr aus, bis August ist aber nur noch ein Minus von 0,4 % in der Kasse von Bund und Ländern - Tendenz steigend.

Fazit: Der Haushalt ist auf dem richtigen Weg, Skepsis am Konsolidierungsprogramm ist aber angebracht. Zurzeit werden Bausteine aus dem Sparpaket wieder heraus gebrochen und manche Pläne werden unwahrscheinlich in ihrer Realisierung - zum Beispiel die Finanzmarkttransaktionssteuer. Die Entwicklung bei den kommunalen Betten- und Kulturförderabgaben zeigt auch, dass die Politik zumindest auf der kommunalen Ebene lieber Steuer erhöht als Ausgaben senkt, auch wenn dies die wirtschaftliche Erholung bremst. (Be)

Steuerrecht

■ Erstattungszinsen nicht mehr steuerpflichtig

Urteil BFH

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Zinsen auf Steuererstattungen nicht steuerpflichtig sind, soweit sie auf nicht abziehbare Steuern entfallen (Urteil vom 15.06.2010, Az. VIII R 33/07). Damit ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung.

Nachzahlungszinsen nicht abzugsfähig

Nach § 233a AO werden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, also Steuernachforderungen und Steuererstattungen, bei den sogenannten Veranlagungssteuern mit 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres. Nach § 12 Nr. 3 EStG sind Nachzahlungszinsen, also Zinsen auf Steuernachforderungen, nicht abziehbare Ausgaben. Gleiches gilt nach § 4 Abs. 5b EStG für Zinsen auf Gewerbesteuernachforderungen.

Bisher Erstattungszinsen steuerpflichtig

Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH (BFHE 115, 216 – BStBl 1975 II, 568) sowie der Finanzverwaltungen (koordinierter Ländererlass vom 05.10.2000, BStBl 2000 I, 1508) galt dies nicht für Erstattungszinsen. Diese waren demnach steuerpflichtig.

Neu: spiegelbildlich steuerfrei

Von dieser Rechtsauffassung hat der BFH sich nunmehr ausdrücklich distanziert. Er ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Nichtsteuerbarkeit von Erstattungen nicht abziehbarer Steuern im Sinne von § 12 Nr. 3 EStG sich auch auf die darauf entfallenden Nebenleistungen erstrecken muss. Insofern teilen sie das Schicksal der Hauptforderung. Zwar sollten nach der damaligen Begründung zum Steuerreformgesetz 1990 Erstattungszinsen als steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden. Allerdings war zugleich die Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben gesetzlich geregelt, welche mit Wirkung ab 1999 jedoch aufgehoben wurde. Deshalb greifen die ursprünglichen gesetzgeberischen Erwägungen nicht mehr.

Insbesondere bei Zinsen auf Ertragsteuer

Hinweis: Die Nichtsteuerbarkeit der Erstattungszinsen bezieht sich insbesondere auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. (Gs)

■ BFH bestätigt Sanierungserlass

BFH-Urteil

Mit Urteil vom 14.07.2010 (Az.: X R 34/08) bestätigt der BFH die Anwendung des sog. Sanierungserlasses der Finanzverwaltung und wendet sich insbesondere gegen die anderslautende Auffassung des FG München.

Sanierungsgewinne ab 1998 steuerpflichtig

Ende 1997 lief die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (§ 3 Nr. 66 EStG a. F.) aus. Vormalig waren insbesondere Gewinne, die aus einem Forderungserlass der Gläubiger des zu sanierenden Unternehmens resultierten, steuerfrei. Man sah die Steuerfreiheit nicht mehr als gerechtfertigt an, da diese eingeführt wurde, als es noch keinen unbegrenzten Verlustvortrag gab. Man ging davon aus, dass das zu sanierende Unternehmen in der Regel über ausreichende Verlustvorträge verfügt, die den Sanierungsgewinn "auffangen".

Ab 2003 jedoch Mindestbesteuerung

Im Folgenden wurde jedoch im Jahre 2003 die sog. Mindestgewinnbesteuerung eingeführt, nach der Unternehmen nur einen Teil ihrer Verlustvorträge mit aktuellen Gewinnen verrechnen können. In Sanierungsfällen mit Forderungsverzicht kann dies zu einer (einmaligen) hohen Steuerbelastung auf den Sanierungsgewinn führen, obschon das Unternehmen rechnerisch über ausreichende Verlustvorträge verfügt.

Reaktion BMF: Sanierungserlass

Schon im Nachgang zur Aufhebung der Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne veröffentlichte das BMF am 27. März 2003 den sog. Sanierungserlass (BStBl. 2003 I, 240). Damit sollte die einheitliche Anwendung von Billigkeitsregeln in Fällen der Sanierung geregelt werden.

FG München: Sanierungserlass nicht anwendbar

Das Finanzgericht München (EFG 2008, 615) sah jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Verwaltungsregelung und erklärte sie für nicht anwendbar, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führte.

BFH: Sanierungserlass anwendbar

Dem stellt sich der BFH mit o. g. Urteil entgegen. Er entschied, dass die Finanzverwaltung auf Basis des Sanierungserlasses entscheiden dürfe. Somit ist zumindest ein Grundmaß an Rechtssicherheit wieder hergestellt.

Gesetzgeber bleibt in Pflicht

Nichtsdestotrotz bleibt der Gesetzgeber in der Pflicht, eine Besteuerung von Sanierungsgewinnen - vor allem in Fällen mit ausreichenden Verlustvorträgen - zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte das Vertragsverletzungsverfahren bzgl. der Sanierungsklausel in § 8c KStG zügig fortgeführt und möglichst parallel eine europataugliche Regelung gefunden werden. (Gs)

■ Administrative Belastung der Arbeitgeber wegen fehlender SV-Freiheit bei Pauschalversteuerung nach § 37b EStG

Bestimmte Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer und Geschenke an Geschäftsfreunde können pauschal versteuert werden

Pauschalversteuerung führt sonst zur Beitragsfreiheit, denn ...

... der Effekt der Verwaltungsvereinfachung durch pauschale Versteuerung würde bei individueller Verbeitragung konterkariert

Seit dem 1. Januar 2007 kann der Arbeitgeber Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer (und Geschenke an Geschäftsfreunde) mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern. Da die Regelung auch Nicht-Arbeitnehmer betrifft, musste sie steuertechnisch als pauschale Einkommensteuer ausgestaltet werden. Soweit sie gegenüber Arbeitnehmern angewendet wird, handelt es sich der Sache nach um eine pauschale Lohnsteuer. Außerdem wird sie (auch gegenüber Geschäftsfreunden) hinsichtlich der Anmeldung und Zahlung – einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer – wie eine pauschale Lohnsteuer des Arbeitgebers behandelt.

Macht der Arbeitgeber von einer der zahlreichen Möglichkeiten der bisherigen Lohnsteuer-Pauschalierung Gebrauch, dann führt dies – abgesehen von einer zu vernachlässigenden Ausnahme in § 1 Abs. 1 Nr. 2 SvEV – (schon immer) zur Sozialversicherungsfreiheit (vgl. § 1 SvEV).

Diese Beitragsfreiheit beruht primär auf dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung. Bei den Fällen der Lohnsteuer-Pauschalierung handelt es sich in aller Regel um Massensachverhalte. Es wäre aber geradezu widersinnig, wenn dem Arbeitgeber einerseits die Möglichkeit eingeräumt würde, die Steuer ohne Ansehen der Person auf einen Euro-Betrag zu berechnen, für die Sozialversicherung aber jeden betroffenen Arbeitnehmer daraufhin überprüfen zu müssen, ob er mit der Zuwendung unterhalb oder oberhalb einer oder beider Bemessungsgrundlagen liegt und damit insoweit beitragspflichtig ist oder nicht.

So kann beispielsweise ein in den alten und den neuen Bundesländern tätiges Großunternehmen, das an seine 20.000 Arbeitnehmer im Konzern Sachzuwendungen i. S. d. § 37b EStG geleistet hat, den Gesamtbeitrag mit 30 % pauschal versteuern. Die Prüfung der Beitragspflicht soll zu dem Ergebnis führen, dass beispielsweise jeweils 3.000 Arbeitnehmer mit diesen Zuwendungen ganz oder teilweise

- unterhalb der BBG KV/PV Ost,
- zwischen der BBG KV/PV Ost und der BBG RV/AV Ost,
- unterhalb der BBG KV/PV West sowie
- zwischen der BBG KV/PV West und der BBG RV/AV West

liegen und daher insoweit beitragspflichtig sind. Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Zuwendungen beitragsfrei.

Übernahme der Beiträge nicht durch Pauschalversteuerung nach § 37b EStG möglich

Nettolohn-Hochrechnung führt zu Steuerbelastung der Beiträge i. H. v. ca. 80-95 %

Noch widersinniger ist die Beitragspflicht bei Zuwendungen an konzernangehörige Arbeitnehmer

Neben der Belastung des Arbeitgebers mit seinem Anteil an den Beiträgen bereitet die Überprüfung dieser 20.000 Arbeitnehmer zur Feststellung der Beitragspflicht einen erheblichen administrativen Aufwand.

Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber für die Zuwendungen, für die er die Lohnsteuer (pauschal) übernehmen will, auch die SV-Beiträge übernehmen muss, vorliegend also in 12.000 Fällen. Diese Beitragsübernahme ist aber nicht im Wege der Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 EStG mit 30 % möglich, weil diese Regelung nur für Sachzuwendungen gilt.

Hier kann der Arbeitgeber nur eine Nettolohn-Versteuerung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG durchführen, bei der sich der anzuwendende Steuersatz nach dem durchschnittlichen Spitzensteuersatz der begünstigten Arbeitnehmer richtet (§ 40 Abs. 1 Satz 2 EStG). Der hier auf die Arbeitnehmer-Anteile anzuwendende Steuersatz (Belastung ca. 80 bis 95 %), muss also vom Arbeitgeber zunächst ermittelt und dann mit dem Betriebsstätten-Finanzamt abgestimmt werden. Die daraus resultierende Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie die – individuell oder pauschal zu berechnende – Kirchensteuer müssen ermittelt, angemeldet und abgeführt werden.

Diese Pauschalversteuerung der Arbeitnehmer-Beitragsanteile ist – wie dargelegt – außerordentlich aufwändig und verursacht (zusätzlich zu der Übernahme der gesamten Beiträge und der Steuern durch den Arbeitgeber) auf der Ebene des Arbeitgebers einen hohen Verwaltungsaufwand, den der neue § 37b EStG gerade vermeiden sollte.

Noch widersinniger wirkt sich die Beitragspflicht aus, wenn das Unternehmen Zuwendungen an Geschäftsfreunde leistet, die ihrerseits Arbeitnehmer konzernangehöriger Unternehmen sind. Steuerlich ist die Angelegenheit erledigt, wenn das zuwendende Unternehmen von der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG Gebrauch macht. Diese Pauschalierung erfasst jedoch nicht die Beitragspflicht. Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich bei der Zuwendung um ein Entgelt des Arbeitgebers des Zuwendungsempfängers. Hier ist eine Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge oder eine pauschale Abgeltung für diesen Empfänger durch das zuwendende Unternehmen nicht einmal theoretisch möglich. Jeder Empfänger (Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens) muss für die Verbeitragung selbst sorgen. Daher muss das zuwendende Unternehmen den Wert der Sachzuwendung dem anderen Arbeitgeber mitteilen und auf die Beitragspflicht hinweisen. Der andere Arbeitgeber muss sodann prüfen, ob dieser Arbeitslohn von dritter Seite wegen Unter- oder Überschreitens der BBGen seines Arbeitnehmers beitragspflichtig ist oder nicht. Dies bedeutet einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand für das zuwendende Unternehmen. Abgesehen davon dürfte der Zuwendungsempfänger kein Verständnis dafür aufbringen, wenn das zuwendende Unternehmen zwar die Steuer pauschal übernommen hat, er für die Verbeitragung bei der Sozialversicherung aber

Systemgerechte Abhilfe war Ende 2006 vorgesehen, ...

... dann aber vom BMAS unter Hinweis auf "riesige Beitragsausfälle" verworfen worden

DIHK und BMF haben die Voraussetzungen dafür ab 2009 geschaffen: neue Zeile 19 in der Lohnsteuerbescheinigung

Pauschalsteuer nach § 37b EStG liegt nun für 2009 vor

Aufteilung ergibt Beitragsaufkommen i. H. v. nur 50 Mio. Euro

selbst sorgen muss. Von Verwaltungsvereinfachung kann hier keine Rede mehr sein.

Diese Problematik war vom BMAS im Endstadium der Beratung (Ende 2006) über den neuen § 37b EStG erkannt worden. Der Referentenentwurf einer geänderten Arbeitsentgeltverordnung, der mit dem neuen § 37b EStG zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollte, sah eine Beitragsfreiheit – wie für die anderen Pauschalierungsfälle – auch für den Fall der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG vor.

Zum allgemeinen Erstaunen wurde die Arbeitsentgeltverordnung per 1. Januar 2007 jedoch letztlich ohne diese Befreiungsvorschrift verabschiedet. Dies begründete das BMAS damit, dass im Falle der SV-Freiheit „riesige Beitragsausfälle“ zu befürchten seien; genannt wurde eine Größenordnung von 4 Milliarden Euro (!). Auf Brandbriefe des DIHK an die Arbeitsministerien der Länder schlossen sich diese ohne eigene Erkenntnisse schlicht der Behauptung des BMAS der zu befürchtenden „riesigen Beitragsausfälle“ an.

Es galt also, die trotz Pauschalierung der Steuer abzuführenden Beiträge empirisch zu ermitteln, um die Ausfälle im Falle der Beitragsfreiheit quantifizieren zu können. Zu diesem Zweck vereinbarte der DIHK mit dem BMF, dass die pauschale Lohnsteuer ab dem Kalenderjahr 2009 in den Lohnsteuer-Anmeldungen gesplittet auszuweisen ist

- in die Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG (Zeile 19) sowie
- in die Summe der pauschalen Lohnsteuer ohne § 37b EStG (Zeile 18).

Aus dem Betrag in Zeile 19 kann überschlägig die Summe der Beiträge hochgerechnet werden, die trotz Pauschalierung nach § 37b EStG entstanden sind.

Nunmehr liegt der Jahresbetrag der Pauschalsteuer nach § 37b EStG für 2009 vor; er beläuft sich nach Auskunft des BMF auf 149.603.700 Euro. Bei 30 % Steuerlast beträgt der Gesamtwert der Zuwendungen also 498,66 Mio. Euro.

Davon waren beitragsfrei

- Zuwendungen an Geschäftsfreunde (50 %) 249,33 Mio. Euro
- Zuwendungen an Arbeitnehmer oberhalb der BBGen (25 %) 124,67 Mio. Euro

Tatsächlich beitragspflichtig waren also

- Zuwendungen an AN unterhalb der BBGen (25%) 124,67 Mio. Euro

Darauf entfielen tatsächlich im gesamten Jahr 2009

SV-Beiträge i. H. v. ca. 50 Mio. Euro.

Kosten der Unternehmen betragen ein Vielfaches

Dem stehen sehr hohe Kosten der Unternehmen gegenüber, die nur zur Prüfung der Frage aufgewendet werden müssen, ob der einzelne Zuwendungsempfänger dem Grunde nach beitragspflichtig ist und ggfs. in welcher Höhe auf die jeweilige Zuwendung SV-Beiträge zu zahlen sind. Eine Erhebung des DIHK im Jahre 2007 bei großen, mittelgroßen und kleinen Unternehmen hat ergeben, dass die zusätzlichen Kosten aus Einmal-Aufwand für Software, jährlichem Aufwand für Updates sowie für Personal ein Vielfaches der tatsächlichen Beitragseinnahmen ausmachen.

Pauschalversteuerung nach § 37b EStG muss daher zu Beitragsfreiheit führen

Fazit: Unter dem Gesichtspunkt des Abbaus sinnloser Bürokratie ist es zwingend erforderlich, die Beitragsfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG zu normieren. Die Beibehaltung der SV-Pflicht käme einem Schildbürgerstreich gleich. (Hd)

■ **Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Unternehmensteuervorschriften**

30. September 2010: Mit Gründen versehene Stellungnahme

Die Europäische Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen einer möglichen Verletzung des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV, 31 EWR-Abkommen) eröffnet. Konkret wendet sie sich damit gegen Vorschriften des innerstaatlichen deutschen Rechts, welche ihrer Auffassung nach geeignet sind, die Bildung eines Organkreises unnötig zu erschweren. Die tatsächliche Konsolidierung von Verlusten über die Grenze hinweg war nicht Gegenstand des Verfahrens. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, auf das Kommissionsschreiben zu reagieren.

Vorschriften über die steuerliche Organshaft im deutschen Recht

Sedes materiae sind die §§ 14 ff. KStG und § 2 GewStG. Sie ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen die Bündelung des Einkommens aller Mitglieder eines Organkreises bei der Muttergesellschaft („Organträger“) und damit die Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten einzelner Organgesellschaften über die Grenze hinweg. Allerdings formuliert § 14 KStG – im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 KStG: „die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben“ – die einschränkende Bedingung, dass sich sowohl Sitz als auch Geschäftsleitung einer Gesellschaft im Inland befinden müssen, damit diese als Organgesellschaft i. S. der Vorschrift gelten kann.

Sachverhalt

Die Europäische Kommission wendet sich mit ihrem Schreiben gegen folgende deutsche Rechtspraxis: Eine z.B. nach britischem Recht gegründete „Limited“ verlegt den Sitz ihrer Geschäftsleitung nach Deutschland, wodurch Geschäftssitz und Gesellschaftssitz auseinanderfallen. Obwohl die Limited durch die Sitzverlegung in Deutschland voll körperschaftsteuerpflichtig wird, versagt ihr das zuständige Finanzamt unter Hinweis auf § 14 KStG den Zutritt zum Organkreis und damit die

Wertung der EU-Kommission

Konsolidierungsmöglichkeit.

Die Kommission sieht hierin eine Benachteiligung gegenüber Gesellschaften mit Rechts- und Geschäftssitz in Deutschland. Eine derartige Handhabung könne Unternehmen davon abhalten, den Sitz ihrer Geschäftsleitung nach Deutschland zu verlegen und damit von ihrem Recht auf Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen.

Verfahrensmäßige Einordnung

Hinweis: Eine mit Gründen versehene Stellungnahme der EU-Kommission stellt die zweite Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 f. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. Die Stellungnahme soll die Rechtsansicht der Kommission als Hüterin der Verträge darlegen und den Gegenstand einer möglichen Klage als drittem Verfahrensschritt eingrenzen. Der Mitgliedstaat, der eine begründete Stellungnahme erhält, hat zwei Monate Zeit, dem Verlangen nach Änderung seiner Rechtslage bzw. -praxis nachzukommen. Nach Ablauf der Frist kann die EU-Kommission Klage zum Europäischen Gerichtshof erheben. (Per)

Rezensionen

■ Erbschaftsteuerrecht – Tipps und Taktik



Von Manzur Esskandari

2010, 312 Seiten. Kartoniert, 49,95 Euro.
ISBN 978-3-8114-3907-8 (Tipps und Taktik)

C. F. Müller Verlag, Heidelberg,

Nicht nur der Steuerspezialist, sondern jeder erbrechtliche Berater wird bei Vermögensnachfolgen oder der Abwicklung von Erbfällen bei Überschreiten der maßgeblichen Freibeträge mit steuerlichen, vor allem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Fragen konfrontiert.

Hilfreich bei der Beratung ist dieser neue Band aus der Reihe Tipps und Taktik. Das Erbschaftsteuerrecht wird mit seinen Neuerungen für den im Steuerrecht versierten wie auch für den am Steuerrecht interessierten Berater in verständlicher Sprache und mit zahlreichen Beispielen und Übersichten systematisch erläutert. Die Darstellung behandelt die umfassenden Neuerungen durch das ab 1. Januar 2009 geltende Erbschaftsteuerreformgesetz. Berücksichtigt werden konnte auch bereits der Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums. Der Autor ist als Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht u. a. spezialisiert auf Erb- und Nachfolgefragen bei privaten Vermögen sowie Unternehmensnachfolgen.

■ Die Vertreterbetriebsstätte - Konzeption und Einkünftezuordnung



Reihe: Management, Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung,
Band 29

Dieter Niehaves

2010, 252 Seiten, fester Einband, ISBN 978-3-503-12690-3

Erich Schmidt Verlag, Berlin

International operierende Unternehmen, die sich im Rahmen ihres Auslandsengagements ständiger Vertreter bedienen, sehen sich komplexen Besteuerungsfragen ausgesetzt. Diese betreffen zum einen die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Steuerrecht des Staates, in dem der Vertreter seiner Tätigkeit nachgeht, und zum anderen die Einkünftezuordnung gegenüber der so genannten Vertreterbetriebsstätte.

Der Autor setzt sich eingehend mit den konzeptionellen Fragen und der Problematik der Einkünftezuordnung bei Vertreterbetriebsstätten auseinander. Ausgehend von der historischen Entwicklung des Vertretertatbestands werden die innerstaatlichen und abkommensrechtlichen Intensitätsanforderungen für einen Steueranspruch des Quellenstaates beim Vertretertatbestand denen beim Betriebsstättentatbestand gegenübergestellt. Anschließend werden die im Schrifttum und in der internationalen Staatengemeinschaft (OECD) vertretenen Ansichten zur Vertreterbetriebsstättenbesteuerung einer kritischen Würdigung unterzogen. Auf dieser Grundlage entwickelt der Verfasser einen eigenen Vorschlag für die Einkünftezuordnung. Ein wichtiger Beitrag zur wissenschaftlich bislang wenig betrachteten, für die Besteuerungspraxis jedoch außerordentlich aktuellen und streitanfälligen Thematik.

■ IFRS-Jahresabschluss Erstellung und Prüfung 2009/10



Erläuterungen, Beratungshinweise und Checklisten

Autoren der Kanzlei Ebner Stolz Mönning Bachem

6. Auflage 2010, kart., 768 S., inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 52,- Euro

ISBN 978-3-08-363310-5,

„Nur“ Online-Datenbank Preis mtl. € 1,90 (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

ISBN 978-3-08-183300-2

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Bonn

Mit Einführung des BilMoG hat der deutsche Gesetzgeber klargestellt, dass er zumindest mittelfristig für die verpflichtende Anwendung der IFRS über den bisherigen Umfang hinaus wenig Raum sieht.

Dennoch scheint es weiterhin sinnvoll, dass sich auch mittelständische Unternehmen mit IFRS befassen. Die Autoren haben deshalb eine Neuauflage des Werks vorgelegt, das sich im Aufbau am Jahresabschluss nach HGB orientiert und die IFRS/IAS konsequent für die einzelnen Abschlussposten darstellt. Dies erleichtert die Orientierung und korrespondiert mit den in der Praxis meist anzutreffenden Buchführungssystemen. Zahlreiche praktische Hinweise geben zusätzliche Hilfestellung.

In der hier vorliegenden 6. Auflage wurde grundsätzlich der Rechtsstand per 31. Dezember 2009 berücksichtigt. Ergänzt wird das gedruckte Werk um einen kostenlosen Online-Zugang, der neben der Volltextdatenbank auch einen Checklistengenerator enthält. Dadurch wird eine mandantenindividuelle Auswahl der Checklisten ermöglicht.

Die Kanzlei Ebner Stolz Mönning Bachem hat die Herausgeberschaft von der bisherigen Sozietät Bachem Fervers Janßen Mehrhoff übernommen.

Zusätzlich erhältlich zu dem vorliegenden Ratgeber ist der thematisch passende Titel „HGB Jahresabschluss – Erstellung, prüferische Durchsicht und Prüfung 2009/10“, der dem gleichen Konzept folgt und sich gut ergänzt.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA/StB Jens Gewinnus (Gs), Dr. Harald Hendel (Hd), Ass. jur. Malte Pereira (Per)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Ulrike Beland

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik